



Merkblatt

Quellenbesteuerung von Entschädigungen an Verwaltungsräte und ihnen gleichgestellte Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz

Inhaltsverzeichnis

	Randnummer
A. Inhalt	1
B. Rechtliche Grundlagen	2–3
1. Nationales Recht	2
2. Internationales Recht	3
C. Geltungsbereich	4–5
D. Quellensteuer	6–7
1. Steuerbare Leistung	6
2. Steuerberechnung	7
E. Verfahren	8–17
1. Fälligkeit und Abrechnung	8–10
2. Zahlungsfrist und Verzugszinsen	11–12
3. Bescheinigung des Steuerabzugs	13
4. Haftung und steuerstrafrechtliche Verantwortlichkeit	14–15
5. Verfügung und Rechtsmittel	16–17
F. Auskünfte	18
G. Gültigkeit und Publikation	19–20

A. Inhalt

- 1 Das vorliegende Merkblatt enthält Ausführungen zur Quellenbesteuerung von Vergütungen an im Ausland wohnhafte Mitglieder der Verwaltung oder der Geschäftsführung von juristischen Personen.

B. Rechtliche Grundlagen

1. Nationales Recht

- 2 Gemäss § 96 Abs. 1 des Steuergesetzes vom 9. Februar 2000 (StG, SRSZ 172.200) und Art. 93 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG, SR 642.11) sind im Ausland wohnhafte Mitglieder der Verwaltung oder der Geschäftsführung von juristischen Personen mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung im Kanton bzw. in der Schweiz für die ihnen ausgerichteten Tantiemen, Sitzungsgelder, festen Entschädigungen, Mitarbeiterbeteiligungen und ähnlichen Vergütungen quellensteuerpflichtig. Dasselbe gilt, sofern die steuerbare Leistung zu Lasten einer im Kanton Schwyz gelegenen Betriebsstätte des ausländischen Unternehmens ausgerichtet wird (§ 96 Abs. 2 StG bzw. Art. 93 Abs. 2 DBG). Die Steuer beträgt 15 % (kantonale Steuern) bzw. 5 % (direkte Bundessteuer) der Bruttoeinkünfte (§ 96 Abs. 3 StG bzw. Art. 93 Abs. 3 DBG).

2. Internationales Recht

- 3 Nach den von der Schweiz abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) können Entschädigungen an Mitglieder der Verwaltung von der Schweiz nur besteuert werden, wenn die Gesellschaft selbst in der Schweiz ansässig ist und hier nicht nur eine Betriebsstätte hat.

C. Geltungsbereich

- 4 Das Merkblatt findet Anwendung auf im Ausland wohnhafte Mitglieder der Verwaltung oder Geschäftsführung von juristischen Personen mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung im Kanton Schwyz. Als solche gelten Personen, die strategische Leitungs- oder Aufsichtsfunktionen ausüben, ohne sich mit der laufenden operativen Geschäftsleitung zu befassen. Darunter fallen insbesondere:
 - Verwaltungsräte einer Aktiengesellschaft (AG);
 - Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH);
 - Mitglieder der Verwaltung einer Kommandit-AG oder Genossenschaft;
 - Angehörige der Direktion der übrigen juristischen Personen (Vereine und Stiftungen).
- 5 Einkünfte aus operativen Tätigkeiten werden mit dem ordentlichen Quellensteuertarif besteuert. Bezieht eine Person eine Vergütung für die Ausübung strategischer und operativer Aufgaben, ist der Bruttolohn nach dem Verhältnis der Aufgaben aufzuteilen und entsprechend zu besteuern.

D. Quellensteuer

1. Steuerbare Leistung

- 6 Steuerbar sind alle Einkünfte, insbesondere Tantiemen, Sitzungsgelder, feste Entschädigungen, Einkünfte aus Mitarbeiterbeteiligungen und ähnliche Vergütungen, die der quellensteuerpflichtigen Person in ihrer Eigenschaft als Mitglied der Verwaltung oder Geschäftsführung von einer juristischen Person mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung im Kanton Schwyz (Schuldnerin der steuerbaren Leistung, SSL) ausgerichtet werden. Dasselbe gilt, wenn solche Vergütungen nicht der steuerpflichtigen Person, sondern einem Dritten zufließen¹. Von der Besteuerung ausgenommen sind einzig die mit Belegen nachgewiesenen Reise- und Übernachtungsspesen.

2. Steuerberechnung

- 7 Die Quellensteuer beträgt insgesamt 20 % der Bruttoeinkünfte (Kanton 15 %, Bund 5 %)². Bemessungsgrundlage bilden neben den Bruttoeinkünften alle Zulagen und Nebenbezüge sowie Dritten zufließende Entschädigungen³. Die Quellensteuer wird nicht erhoben, wenn die steuerbaren Leistungen (Bruttoeinkünfte) weniger als CHF 300 im Steuerjahr betragen⁴.

E. Verfahren

1. Fälligkeit und Abrechnung

- 8 Die von der juristischen Person, welche die Vergütung ausrichtet (SSL), zu erhebende Quellensteuer wird im Zeitpunkt der Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung der Vergütung fällig⁵.
- 9 Die Quellensteuer ist innert 30 Tagen nach Beginn des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Monats mit der kantonalen Steuerverwaltung (Sitzkanton der juristischen Person) abzurechnen⁶. Die juristische Person hat der kantonalen Steuerverwaltung das vollständig ausgefüllte amtliche Abrechnungsformular mit folgenden Angaben einzureichen⁷:
- Name und Vorname, Geburtsdatum und (ausländische) Adresse der quellensteuerpflichtigen Person (Mitglied der Verwaltung oder Geschäftsführung);
 - Eintritt und allfälliger Austritt als Organ (jeweils mit Datumsangaben);
 - Ausbezahlte Vergütung, Quellensteuersatz sowie Höhe der in Abzug gebrachten Quellensteuer.
- 10 Die juristische Person hat Anspruch auf eine Bezugsprovision von 2 % des Steuerbetrages⁸.

¹ § 96 Abs. 1 StG bzw. Art. 93 Abs. 1 DBG.

² § 96 Abs. 3 StG bzw. Art. 93 Abs. 3 DBG.

³ § 96 Abs. 3 StG.

⁴ § 17 Abs. 1 der Quellensteuerverordnung vom 24. November 2020, KQStV, SRSZ 172.311; Art. 20 i.V.m. Anhang Ziff. 4 der Verordnung des EFD über die Quellensteuer bei der direkten Bundessteuer vom 11. April 2018, QStV, SR 642.118.2.

⁵ § 25 KQStV bzw. Art. 2 QStV.

⁶ § 26 Abs. 1 KQStV.

⁷ § 101 Abs. 1 i.V.m. § 92 Abs. 1 Bst. c StG bzw. Art. 100 Abs. 1 Bst. c DBG.

⁸ § 30 Abs. 1 KQStV bzw. Art. 6 Abs. 1 QStV.

2. Zahlungsfrist und Verzugszinsen

- 11 Der von der kantonalen Steuerverwaltung auf Grund der eingereichten Abrechnung in Rechnung gestellte Steuerbetrag ist innert 30 Tagen zu bezahlen⁹.
- 12 Für verspätet abgerechnete oder abgelieferte Quellensteuern sind Verzugszinsen zu entrichten. Anwendbar ist der Zinssatz für die direkte Bundessteuer¹⁰.

3. Bescheinigung des Steuerabzugs

- 13 Die juristische Person, welche die Vergütung ausrichtet, hat der quellensteuerpflichtigen Person (Mitglied der Verwaltung oder Geschäftsführung) die Höhe der in Abzug gebrachten Quellensteuer unaufgefordert zu bescheinigen¹¹.

4. Haftung und steuerstrafrechtliche Verantwortlichkeit

- 14 Die juristische Person haftet für die korrekte Erhebung und Ablieferung der Quellensteuer¹².
- 15 Die vorsätzliche oder fahrlässige Unterlassung oder unvollständige Vornahme der Quellensteuererhebung durch die juristische Person gilt als Steuerhinterziehung¹³.

5. Verfügung und Rechtsmittel

- 16 Die quellensteuerpflichtige Person (Mitglied der Verwaltung bzw. Geschäftsführer) und der SSL (juristische Person) können bis Ende März des auf die Fälligkeit der steuerbaren Leistung folgenden Jahres eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht bei der kantonalen Steuerverwaltung verlangen. Der quellensteuerpflichtigen Person steht dieses Recht nur zu, wenn sie mit dem Steuerabzug gemäss Bescheinigung (vgl. N 13) nicht einverstanden ist oder diese vom SSL nicht erhalten hat¹⁴.
- 17 Die Verfügung kann mit Einsprache angefochten werden¹⁵.

F. Auskünfte

- 18 Auskünfte erteilt die kantonale Steuerverwaltung, Quellensteuer, Bahnhofstrasse 15, Postfach 1232, 6431 Schwyz; Telefon: +41 41 819 24 64.

G. Gültigkeit und Publikation

- 19 Dieses Merkblatt gilt ab 1. Januar 2024.

⁹ § 26 Abs. 2 KQStV.

¹⁰ § 27 KQStV.

¹¹ § 101 Abs. 1 i.V.m. § 92 Abs. 1 Bst. b StG bzw. Art. 100 Abs. 1 Bst. b DBG.

¹² § 101 Abs. 1 i.V.m. § 92 Abs. 3 StG bzw. Art. 100 Abs. 2 DBG.

¹³ § 202 StG bzw. Art. 175 DBG.

¹⁴ § 157 Abs. 1 StG bzw. Art. 137 Abs. 1 und 2 DBG.

¹⁵ § 159 StG bzw. Art. 139 DBG.

20 Es wird im Internet publiziert.

Schwyz, 22. Mai 2024